



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzera

Arbeitsgruppe Sommeraktivitäten Seilbahnen Schweiz

➤ Checkliste Verkehrssicherungspflicht für Sommeraktivitäten

Erstausgabe (2011)



Mitglieder der Arbeitsgruppe Sommeraktivitäten von Seilbahnen Schweiz (SBS)

Prof. Dr. iur. Manuel **Jaun**, Professor für Haftpflichtrecht an der Universität Bern
(Präsident und Hauptautor)

Prof. Dr. iur. Felix **Bommer**, Professor für Strafrecht, Universität Luzern

André **Zimmermann**, CEO, Pilatus Bahnen AG, Kriens

Florian **Weidel**, Mountain Adventures AG, Laax

Gilbert **Simon**, Directeur exploitation et technique Téléverbier SA, Verbier

Christian **Hadorn**, Geschäftsführer Schweizer Wanderwege, Bern

Monique **Walter**, Beraterin Sport bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern

Moritz **Schwery**, Leiter Beratungsstelle Pistensicherheit, SBS

Fulvio **Sartori**, Vizedirektor, SBS

lic. iur. Alexander **Stüssi**, Chef Abteilung Recht und Ressourcen, SBS, (Sekretär)



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere

Arbeitsgruppe Sommeraktivitäten Seilbahnen Schweiz

➤ Checkliste Verkehrssicherungspflicht für Sommeraktivitäten

Erstausgabe (2011)

Die Verkehrssicherungspflicht ist Ausfluss eines allgemeinen Grundsatzes der Rechtsordnung, der wie folgt lautet: «Wer eine Gefahr für andere schafft oder unterhält, ist verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus dieser Gefahr jemandem Schaden entsteht.»

Wie das Zurverfügungstellen oder Eröffnen einer markierten Schneesportabfahrt, kann auch das Anbieten von Sommeraktivitäten aller Art derartige Gefahren begründen.

Die vorliegende Checkliste ist ein Hilfsmittel, das die Bahnunternehmen in der Wahrneh-

mung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht unterstützt. Die Checkliste soll es dem einzelnen Unternehmen erlauben, das Angebot an Sommeraktivitäten im Einzugsgebiet der Bahn auf erforderliche Sicherungsvorkehrungen hin korrekt zu beurteilen.

Ziel der Checkliste ist die Unfallprävention sowie die Vermeidung von Haftungsfällen und Strafbarkeit der Organe und Mitarbeitenden der Bahnunternehmen.

➤ Inhaltsverzeichnis

I. Organisatorisches	7
1. Regelung der betriebsinternen Verantwortlichkeit	7
1.1 Sicherheitsverantwortlicher des Unternehmens	7
1.2 Stellvertretung	7
1.3 Gibt es Sicherungsaufgaben, die an Mitarbeitende übertragen werden?	7
2. Planung der erforderlichen Kontrollen, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten mit Vollzugskontrolle?	8
3. Dokumentation	8
4. Notfallorganisation	8
5. Haftpflichtversicherung	8
<hr/>	
II. Nahbereich der Bahnstationen	9
1. Absturzgefahr	9
1.1 Bestehen im Nahbereich der Bahnstationen Stellen mit Absturzgefahr?	9
1.2 Wurden bei den vorhandenen Gefahrenstellen wirksame Schutzmassnahmen getroffen?	9
2. Naturgefahren	10
2.1 Gibt es im Nahbereich der Stationen Stellen, die Naturgefahren ausgesetzt sind?	10
2.2 Wurden wirksame Schutzmassnahmen ergriffen?	10
3. Abgrenzung des gesicherten Nahbereichs vom ungesicherten Gelände	10
4. Regelung von Kontrolle/Unterhalt von Schutzbauten und Signalisation	11
<hr/>	
III. Wander-, Bergwander- und Alpinwanderwege/Mountainbikewege	12
1. Die Bahn vermittelt den Zugang zum Wegnetz	12
1.1 Information der Fahrgäste	12
1.1.1 Information über die Anforderungen von Bergwanderwegen	12
1.1.2 Information über die Anforderungen von Alpinwanderwegen	13
1.1.3 Information bei Mountainbikewegen	13
1.1.4 Information in der Werbung	14
1.2 Sicherstellung des Informationsflusses an die für den Wegunterhalt verantwortliche Person	14
1.3 Wege mit besonderer touristischer Zweckbestimmung	14
1.3.1 Gibt es im Einzugsgebiet des Bahnunternehmens einen oder mehrere Wege mit einer besonderen touristischen Zweckbestimmung?	14
1.3.2 Sicherung der Wege mit besonderer touristischer Zweckbestimmung	15
2. Wege oder Wegstrecken, die das Bahnunternehmen selber erstellt und/oder unterhält	16
2.1 Rahmenbedingungen	16
2.1.1 Vereinbarung mit dem zuständigen Gemeinwesen	16
2.1.2 Absprache mit der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation	17

2.1.3	Vereinbarung mit der Grundeigentümerschaft	17
2.1.4	Baubewilligung	17
2.2	Normkonformität von Bau und Unterhalt	17
2.3	Signalisation vorhanden?	17
2.4	Gefahren und Schutzmassnahmen	18
2.4.1	Entsprechen Ausbaustandard und Klassierung des Wegs dem zu erwartenden Benutzerkreis?	18
2.4.2	Stellen mit Absturzgefahr?	18
2.4.3	Stein- und Felsschlag?	19
2.4.4	Saisonalbedingte Gefahren	19
2.4.5	Bei Wegen mit Mehrfachnutzung (Wandern/Mountainbike oder andere Fortbewegungsmittel)	19
2.5	Wegkontrollen	20

IV.	Freizeit- und Sportanlagen	21
1.	Spezialanlagen	21
1.1	Bewilligungspflicht	21
1.1.1	Sind für Bau und Betrieb der Anlage Bewilligungen erforderlich?	21
1.1.2	Liegen die erforderlichen Bewilligungen vor?	22
1.1.3	Falls die Bewilligung mit Auflagen erteilt wurde, in welcher Weise werden diese Auflagen umgesetzt?	22
1.2	Normkonformität von Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage	22
1.2.1	Sind die für Bau, Betrieb und Unterhalt massgebenden Normen, Richtlinien und Empfehlungen eingehalten?	22
1.2.2	Werden Bau, Betrieb und Unterhalt durch eine unabhängige Fachstelle geprüft?	23
1.2.3	Dokumentation der Wartung der Anlage?	23
1.2.4	Anfangskontrolle?	23
1.3	Betriebspersonal	23
1.3.1	Pflichtenheft vorhanden?	23
1.3.2	Schulung/Instruktion	23
1.4	Benutzer	24
1.4.1	Benutzerkreis	24
1.4.2	Regeln für die Benutzung der Anlage	24
1.4.3	Hilfsmittel/Geräte	24
1.5	Nahbereich der Anlage	24
1.5.1	Bestehen im Nahbereich der Anlage	24
1.5.2	Wurden gegen die vorhandenen Gefahren wirksame Schutzmassnahmen ergriffen?	24
1.5.3	Ist der gesicherte Nahbereich der Anlage klar vom ungesicherten Gelände abgegrenzt?	25

1.6	Zugang zur Anlage gesichert?	25
1.7	Notfallorganisation	25
1.7.1	Notfallkonzept?	25
1.7.2	Schulung/Instruktion des Personals?	25
1.7.3	Rettungs- und Nothilfematerial vorhanden?	25
1.7.4	Alarmierung sichergestellt?	25
2.	Spielplätze	25
2.1	Normkonformität von Bau und Unterhalt	25
2.1.1	Sind die für Bau und Unterhalt massgebenden Normen, Richtlinien und Empfehlungen eingehalten?	25
2.1.2	Ist eine regelmässige Wartung sichergestellt?	26
2.2	Regeln für die Benutzung	26
2.3	Sicherung des Umfeldes	26
2.4	Sicherung des Zugangs	26
3.	Weitere Anlagen	26
3.1	Bewilligungspflicht?	26
3.2	Benutzerkreis	27
3.3	Bau und Unterhalt	27
3.3.1	Normkonformität/Mängelfreiheit der Anlage	27
3.3.2	Unterhalt/Kontrollen geregelt?	27
3.4	Verleih von Hilfsmitteln	28
3.5	Gefährdung von Drittpersonen durch den Betrieb der Anlage?	28
3.6	Hinreichender Zugang zur Anlage?	28
<hr/>		
V.	Vermietung von Fortbewegungsmitteln	29
1.	Einwandfreier Zustand der Fortbewegungsmittel	29
2.	Fahrwege	29
2.1	Bestimmung der geeigneten Wege	29
2.2	Sicherung von Gefahrenstellen	30
2.3	Gefährdung anderer Wegbenutzer?	30
2.4	Information der Benutzer	30
3.	Benutzer	30
3.1	Ist festgelegt, ab welchem Alter bzw. ab welcher Grösse Kinder mit oder ohne Begleitung eines Erwachsenen das Fortbewegungsmittel benutzen dürfen?	30
3.2	Schutzausrüstung?	30
3.3	Instruktion der Benutzer betreffend	31
4.	Abgabekontrolle?	31
<hr/>		
VI.	Angebote von Drittanbietern, für die das Bahnunternehmen Werbung betreibt	32
1.	Unterlagen, die vom Drittanbieter einzuverlangen sind	32
2.	Abreden betreffend	32

Anhang	
Zusammenstellung der einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen	33
<hr/>	
Abkürzungsverzeichnis	35

I. Organisatorisches

J / N

1. Regelung der betriebsinternen Verantwortlichkeit

1.1 Sicherheitsverantwortlicher des Unternehmens

Name: _____

- a) Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem obersten Leitungsorgan des Bergbahnunternehmens (Verwaltungsrat bei AG, Verwaltung bei Genossenschaften). Sofern statutarisch hierzu ermächtigt, kann diese Aufgabe jedoch an eine einzelne Person (Sicherheitsverantwortlichen) delegiert werden, wobei die Stelle und deren Aufgabenbereich im **Organisationsreglement** des Unternehmens klar zu umschreiben ist.
- b) Bei korrekter Kompetenzdelegation (Statuten/Organisationsreglement) hat der Verwaltungsrat/die Verwaltung nur mehr dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person ausgewählt und hinreichend instruiert und überwacht wird (cura in eligendo, instruendo und custodiendo). Die Überwachung ist mit dem Mittel der **Berichterstattung** vom Sicherheitsverantwortlichen an den Verwaltungsrat/die Verwaltung sicherzustellen, welche ebenfalls im Organisationsreglement geregelt werden muss. Es empfiehlt sich, die Vorlage der ausgefüllten und aktualisierten Checkliste zum integrativen Bestandteil der Berichterstattung zu machen.

1.2 Stellvertretung

Name: _____

Für den Fall der Abwesenheit des Sicherheitsverantwortlichen ist zu regeln, wer die Sicherungspflicht an seiner Stelle wahrnimmt. Die Stellvertretung muss jederzeit sichergestellt sein.

1.3 Gibt es Sicherungsaufgaben, die an Mitarbeitende übertragen werden?

Was/wer (z. B. Wegunterhalt): _____

– Pflichtenheft vorhanden?

Wird die Ausführung gewisser Sicherungsaufgaben an Mitarbeitende des Unternehmens übertragen, ist der Aufgabenbereich klar zu regeln und ein entsprechendes Pflichtenheft zu erlassen.

– Instruktion der Mitarbeitenden (durch wen, wann, in welcher Weise)?

Die Mitarbeitenden sind über die ihnen obliegenden Sicherungsaufgaben hinreichend zu instruieren.

– Kontrollen festgelegt?

Es ist durch geeignete Kontrollmassnahmen sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden ihre Sicherungsaufgaben korrekt ausführen (z. B. Arbeitsrapporte, Bestätigungen, beim Weg-

J / N

unterhalt Ausfüllen der Checkliste «Wegkontrolle» gemäss «Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen» etc.).

2. Planung der erforderlichen Kontrollen, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten mit Vollzugskontrolle?

- Was ist wann zu tun, wer ist dafür zuständig?

Die gemäss Checkliste erforderlichen Kontrollen, Wartungs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie die diesbezüglichen Vollzugskontrollen sind in Entsprechung zu den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln zu planen (wer macht was wann).

3. Dokumentation

Sämtliche sicherheitsrelevanten Tätigkeiten sind möglichst umfassend zu dokumentieren. Das betrifft vorab die getroffenen Schutzmassnahmen, Kontrollen, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, aber auch das Einholen von Expertenmeinungen, Sachverständigengutachten, Absprachen mit Fachorganisationen, Vereinbarungen mit dem Gemeinwesen etc.

4. Notfallorganisation

- a) Im Bereich der Bahnstation: erste Hilfe sowie, falls erforderlich, Alarmierung über SOS 112 oder 144 durch Bahnpersonal.
- b) Für Sommeraktivitäten ausserhalb des Stationsbereichs ist im Allgemeinen keine besondere Notfallorganisation erforderlich. Davon ausgenommen ist das Angebot von Spezialanlagen (dazu IV, 1.7).

5. Haftpflichtversicherung

Es ist zu klären, ob die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens über den Bahnbetrieb hinaus auch die Haftungsrisiken aus den angebotenen Sommeraktivitäten abdeckt. Soweit dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich der Abschluss einer Zusatzversicherung.

II. Nahbereich der Bahnstationen

J / N

Das Bahnunternehmen hat eine gefahrlose Begehung der unmittelbaren Umgebung der Bahnstationen zu gewährleisten. Dies bedeutet namentlich Folgendes:

- Sicherung von Stellen mit Absturzgefahr (Ziff. 1);
- Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren, die von oberhalb der Station drohen (Ziff. 2);
- Abgrenzung des gesicherten Nahbereichs vom ungesicherten Gelände (Ziff. 3);
- Kontrolle/Unterhalt von Schutzbauten und Signalisation (Ziff. 4).

1. Absturzgefahr

1.1 Bestehen im Nahbereich der Bahnstationen Stellen mit Absturzgefahr?

Bezeichnung der Stellen:

- Das Bahnunternehmen muss mit unvorbereiteten und unerfahrenen Fahrgästen rechnen, die sich etwas die Beine vertreten und die Aussicht bewundern wollen. Bei Kindern darf nicht davon ausgegangen werden, dass eine ständige Aufsicht gewährleistet ist. Vielmehr ist im Umfeld der Bahnstation mit Kindern zu rechnen, die unternehmungslustig und übermütig sind und sich im Gelände bewegen, ohne an Gefahren zu denken oder diese richtig einschätzen zu können. Diesen Erfahrungstatsachen gilt es bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Wirksamkeit von Schutzmassnahmen Rechnung zu tragen.
- Zu sichern ist derjenige Bereich in der unmittelbaren Umgebung der Stationen, in welchem aufgrund der Erfahrung, der gegebenen lokalen und topographischen Verhältnisse, den vorhandenen Bauten und Anlagen (inkl. Geländer und Absperrungen), der Signalisation (Informations- und Warntafeln) sowie mit Rücksicht auf allfällige Aussichts- und Attraktionspunkte (z. B. Spielplätze) vernünftigerweise mit unerfahrenen, unvorsichtigen Bahngästen im Sinne von lit. a gerechnet werden muss.
- Sowohl die vorhandenen Bauten (Bahnstation, Zugänge, Ausgänge, Aussichtsterrassen) als auch das Gelände sind auf Absturzgefahr hin zu prüfen.

1.2 Wurden bei den vorhandenen Gefahrenstellen wirksame Schutzmassnahmen getroffen?

Beschrieb der Massnahmen:

- Bei der Bahnstation selber, ihren Zugängen, Bergrestaurants, Aussichtsterrassen u.dgl. ist die SIA Norm 358 «Geländer und Brüstungen» massgebend. Entscheidungshilfen finden sich ferner in folgenden bfu-Fachbroschüren: «Geländer und Brüstungen (2.003), «Glas in der Architektur» (2.006) und «Treppen» (2.007).
- Für Wege, Plätze und Brücken im Nahbereich der Stationen ist die Norm SN 640 568 «Geländer» als Regel der Baukunde zu beachten, im übrigen Nahbereich kann sie sinngemäss herangezogen werden.

2. Naturgefahren

2.1 Gibt es im Nahbereich der Stationen Stellen, die Naturgefahren ausgesetzt sind?

Bezeichnung der Stellen:

- a) In Frage steht hier in erster Linie die Gefahr von Stein- und Felsschlag, ferner auch Gefahren wie Erd- und Hangrutsch, Murgang, Eisschlag, Lawinen.
- b) Naturgefahren drohen im Regelfall von oberhalb der Stationen. Namentlich Erd- und Hangrutsche können jedoch auch die Stabilität des Geländes und der darauf erstellten Bauten im Nahbereich der Stationen gefährden.
- c) Mögliche Gefahrenbereiche sind durch eine Fachperson (Geologe, kant. Fachstelle für Naturgefahren) untersuchen zu lassen.

2.2 Wurden wirksame Schutzmassnahmen ergriffen?

Beschrieb der Massnahmen:

- a) Der Nahbereich der Bahnstation muss vor Naturgefahren sicher sein.
- b) Bei Steinschlaggefahr sind die Zonen oberhalb der Station durch eine Fachperson von lockerem Gestein zu befreien (Felsreinigung), oder es sind andere geeignete Massnahmen (z. B. Drahtseilnetz) zu ergreifen, welche die Einwirkung von Steinschlag auf den Nahbereich der Stationen ausschliessen.
- c) Bei drohenden Gefahren ohne adäquate Schutzmassnahmen ist der betreffende Bereich abzusperren oder, falls eine partielle Sperrung nicht möglich ist, der Betrieb einzustellen.

3. Abgrenzung des gesicherten Nahbereichs vom ungesicherten Gelände

- a) Der gesicherte Nahbereich sollte klar vom Wegnetz und dem ungesicherten Gelände abgegrenzt sein, sei es durch natürliche Gegebenheiten, sei es je nach Geländebeschaffenheit mit Warntafeln, Absperrungen, Abschränkungen, Geländern oder andern baulichen Massnahmen. Die Gefahren beim Verlassen des gesicherten Geländes müssen den Fahrgästen offenkundig sein.
- b) Bei Wegen, die von der Bahnstation in abschüssiges, absturzgefährliches Gelände weg führen, sind am Übergang zum ungesicherten Bereich **Warntafeln** in vier Sprachen anzubringen mit dem Text:
«Achtung! Von hier aus begeben Sie sich in ein Gebiet mit alpinen Gefahren!»
«Attention! A partir d'ici vous vous trouvez dans une région présentant des dangers inhérents à la montagne!»
«Attenzione! Da questo punto vi trovate in una regione di pericoli tipici della montagna!»
«Warning! You are now entering an area where hazards inherent to mountain regions may occur!»

- c) Wird der Bahnbetrieb zu einem Zeitpunkt eröffnet, in welchem das Umfeld des gesicherten Bereichs saisonalbedingt noch nicht begehbar ist (Schneefelder, Lawinengefahr), sind die Zugänge in den ungesicherten Bereich zu sperren.

Zur Sperrung/Begeharmachung von Wegen, die saisonalbedingte Gefahrenstellen aufweisen, siehe III, 1.3.2 und 2.4.4.

4. Regelung von Kontrolle/Unterhalt von Schutzbauten und Signalisation

Schutzbauten sind regelmässig zu kontrollieren und in mängelfreiem Zustand zu erhalten. Dasselbe gilt für die aufgestellten Warn- und Informationstafeln.

- Wer ist zuständig?
-
- Was wird wann kontrolliert?
-
- Festgestellte Mängel/Massnahmen?
-
- Erforderliche Unterhaltsarbeiten
- Was/wann/erledigt?:
-

III. Wander-, Bergwander- und Alpinwanderwege/Mountainbikewege

J / N

Der Umfang der Sicherungspflicht hängt davon ab, ob die Bahn lediglich den Zugang zum Wegnetz vermittelt (1.) oder ob das Bahnunternehmen darüber hinaus bestimmte Wege oder Teil davon selber unterhält (2.).

□ □ 1. Die Bahn vermittelt den Zugang zum Wegnetz

□ □ Beilage: Plan mit den durch die Bahn erschlossenen Wegen

- a) Die Sicherungspflicht beschränkt sich bei dieser Konstellation grundsätzlich auf die sachgerechte Information und Warnung der Fahrgäste (Ziff. 1.1). Die Verantwortung für Bau und Unterhalt der Wege liegt bei dem gemäss der Gesetzgebung für Fuss- und Wanderwege zuständigen Gemeinwesen (in der Regel die Gemeinden). Für Mängel, die dem Bahnunternehmen bekannt sind, besteht eine Meldepflicht, bei erheblichen Gefahren allenfalls zusätzlich eine Pflicht zum Ergreifen vorsorglicher Massnahmen (Ziff. 1.2).
- b) Eine Ausnahme gilt für Wege, die durch das Bahnunternehmen eine besondere touristische Zweckbestimmung erhalten. Für solche Wege besteht eine weitergehende Schutzpflicht (Ziff. 1.3).

1.1 Information der Fahrgäste

Das Bahnunternehmen hat sicherzustellen, dass bergungewohnte Personen keine falschen Sicherheitserwartungen haben, wenn sie von der Bergstation wegführende Wege begehen. Sie müssen ins Bild gesetzt werden über die besonderen Anforderungen, die Berg- und Alpinwanderwege stellen.

□ □ 1.1.1 Information über die Anforderungen von Bergwanderwegen

Wo/in welcher Weise:

a) Bei Bergwanderwegen sollte die Information die folgenden Punkte beinhalten:

- «Weg ist überwiegend schmal, steil und teilweise exponiert»
«Le chemin est étroit, raide et en partie exposé»
«Via prevalentemente stretta, ripida e parzialmente esposta»
«The path is steep and narrow and partly exposed»
- «Trittsicherheit und Schwindelfreiheit zwingend»
«Réservé aux usagers ayant le pied ferme et ne souffrant pas de vertige»
«È necessario avere un passo sicuro e non avere vertigini»
«Only for experienced mountain hikers who do not suffer from height vertigo»
- «Wanderschuhe und Wetterschutz erforderlich»
«Chaussures à profil antidérapant et équipement adapté à la météo indispensables»
«È necessario avere scarpe da montagna e materiale contro il maltempo»
«Walking shoes with non-slip soles and hiking gear adapted to weather conditions highly necessary»

- «Steinschlag, Rutsch- und Absturzgefahr, Gefahr bei Wetterumsturz»
«Danger de chute de pierres, risque de glissade et de chute, danger en cas de changements brusques de la météo»
«Caduta sassi, pericolo di caduta, pericolo con cambiamenti meteorologici»
«Caution: do not slip! Rock fall risks and danger in case of sudden changes in the meteorological conditions»
 - «Auf markiertem Weg bleiben»
«Restez sur les chemins balisés»
«Rimanere sul sentiero marcato»
«Please follow the waymarked trails»
- b) Auf die Anforderungen von Bergwanderwegen ist in vier Sprachen hinzuweisen. Piktogramme sind ausreichend, wenn die Information daraus hinreichend klar hervorgeht.
- c) Die Informationstafel ist an zentraler Stelle (z. B. Wegweiserstandort) anzubringen.
- d) Hilfreich kann unter Umständen eine nähere Beschreibung der Wege sein. Es dient der Unfallprävention, wenn die Wandernden darüber informiert werden, welche Wege geringe Anforderungen stellen und etwa auch für Familien mit Kindern geeignet sind und welche nur von berggewohnten Personen begangen werden sollen. Auf diese Weise werden die Publikumsströme in die richtigen Bahnen gelenkt und es wird sämtlichen Bahnkunden ein unbeschwertes Bergerlebnis ermöglicht. Zu beachten ist jedoch, dass die Wege mit solchen Informationen eine spezifische touristische Zweckbestimmung erhalten können, welche für das Bahnunternehmen eine erhöhte Sicherungspflicht mit sich bringt (Ziff. 1.3).

1.1.2 Information über die Anforderungen von Alpinwanderwegen

□ □

Wo/in welcher Weise:

Die Gestaltung der Informationstafel Alpinwanderwege ist gemäss SN 640 829a verbindlich. Sie weist in vier Sprachen auf die besonderen Anforderungen an die Benutzer solcher Wege hin und muss zwingend am Anfang des ersten Alpinwanderweg-Abschnitts und von Vorteil auch am Ausgangspunkt von Alpinwanderrouten angebracht werden (SN 640 829a Ziff. 18).

1.1.3 Information bei Mountainbikewegen

□ □

Wo/in welcher Weise:

- a) Wer mit dem Mountainbike in den Bergen unterwegs ist, muss über die Art der Wege und die Anforderungen gemäss SN 640 829a Ziff. 7.12.1 im Bilde sein. Eine Informationspflicht besteht allenfalls beim Verleih von Fahrrädern (V).
- b) Eine Information über besondere (atypische) Schwierigkeiten und Gefahren einzelner Wege ist empfehlenswert.
- c) Bei der Koexistenz von Wanderern und Bikern auf Wander- und Bergwanderwegen ist es zudem angezeigt, in geeigneter Weise auf die beiderseits zu beachtenden Verhaltensregeln (gemäss Positionspapier von Schweizer Wanderwege – SchweizMobil – Swiss Cycling – bfu) aufmerksam zu machen (z. B. Hinweistafel, Informationsblatt- oder plakat).

J / N

1.1.4 Information in der Werbung

Die gebotenen Hinweise sollten nach Möglichkeit bereits in der Werbung erfolgen. Die Werbung darf keine falschen Sicherheitsvorstellungen erwecken. Sie hat ein klares Bild der Gefahren und Anforderungen zu vermitteln, welche die propagierten Wege mit sich bringen. Widersprüche und Abweichungen zum Ausbaustandard und zur offiziellen Klassierung der Wege sind zu vermeiden.

1.2 Sicherstellung des Informationsflusses an die für den Wegunterhalt verantwortliche Person

Name, Tel./Natel: _____

- a) Stellt das Bahnunternehmen aufgrund eigener Wahrnehmung oder der Meldung Dritter bei bestimmten Wegen Schäden, fehlende Signalisation oder andere Sicherheitsdefizite fest, hat es umgehend den Träger der Wegunterhaltungspflicht (in der Regel Gemeinde oder kantonale Wanderweg-Fachorganisation) darüber zu informieren.
- b) Bei Schäden oder Sicherheitsdefiziten, die eine nahe und ernsthafte Gefahr für die Wandernden mit sich bringen, ist der Weg bahnseitig vorsorglich zu sperren.

1.3 Wege mit besonderer touristischer Zweckbestimmung

In Frage stehen hier Wanderwege, Bergwanderwege sowie weitere Wege, die einen engen funktionalen Zusammenhang zum Bahnbetrieb oder den weiteren Angeboten des Bahnunternehmens aufweisen und dadurch eine zusätzliche touristische Zweckbestimmung erhalten:

1.3.1 Gibt es im Einzugsgebiet des Bahnunternehmens einen oder mehrere Wege mit einer besonderen touristischen Zweckbestimmung?

- Verbindungswege zu andern Stationen des Bahnunternehmens.
Bezeichnung (Plan): _____
- Verbindungswege zu Freizeit- oder Sportanlagen (z. B. Seilpark) oder Bergrestaurants, die vom Bahnunternehmen selber betrieben oder beworben werden.
Bezeichnung (Plan): _____
- Zugangswege zu Attraktionspunkten (z. B. zu Aussichtspunkten, Bergseen, Eishöhlen, Gletscherschluchten u.a.), die vom transportierten Publikum typischerweise aufgesucht werden oder auf die in der Werbung speziell aufmerksam gemacht wird.
Bezeichnung (Plan): _____
- Themenwege, Naturlehrpfade u. dgl., die das Bahnunternehmen selber einrichtet und/oder propagiert.
Bezeichnung (Plan): _____

- Wege, die in der Werbung oder der Kundeninformation vor Ort als «leicht», «für Familien geeignet», «für Schulklassen geeignet» oder ähnlich beschrieben werden.

□ □

Bezeichnung (Plan): _____

1.3.2 Sicherung der Wege mit besonderer touristischer Zweckbestimmung

Bei Wegen im Sinne von Ziff. 1.3 hat das Bahnunternehmen zu gewährleisten, dass die Wege ihrer zusätzlichen Zweckbestimmung entsprechend sicher benutzt werden können. Wer mit konkreten Werbeangeboten die Attraktivität der Bahn steigern will, muss dafür sorgen, dass das Angebot ohne besondere Risiken in Anspruch genommen werden kann. Das bedeutet insbesondere:

- Der Ausbaustandard muss dem zu erwartenden Benutzerkreis und der Benutzungsfrequenz entsprechen

□ □

a) Soweit sich aus dem Angebot und der Information des Bahnunternehmens keine besonderen Anforderungen mit entsprechender Einschränkung des Benutzerkreises ergeben, ist von einem offenen Benutzerkreis auszugehen (Bahnpublikum) und sollten die betreffenden Wege auch von bergungewohnten Personen mit Kindern bei Einhaltung der elementaren Vorsichtsregeln möglichst gefahrlos begangen werden können. Dies gilt namentlich für die Sicherung von Stellen mit Absturzgefahr.

b) Sind Schutzmassnahmen erforderlich, so sind diese mit dem für Bau und Unterhalt des Weges zuständigen Gemeinwesen oder der zuständigen Wanderweg-Fachorganisation abzusprechen. Allenfalls sind Information und Werbung dem Ausbaustandard des Weges entsprechend anzupassen.

- Schutz vor Stein- und Felsschlag

□ □

a) Bei bedeutenden Ereignissen (Stein- oder Felsschlag grösseren Ausmasses) ist die betreffende Wegstrecke zu sperren, bis die Gefahr von Folgeereignissen durch eine Fachperson (Geologen/kant. Fachstelle für Naturgefahren) geklärt ist. Ergibt die Abklärung, dass Folgeereignisse drohen, ist die Sperrung aufrechtzuerhalten, bis die Gefahr durch Felsreinigung oder in anderer Weise beseitigt ist.

b) Besteht an einer oder mehreren Stellen des Weges bekanntermassen eine Gefahrenexposition, die über das gewöhnliche, in den Bergen permanent vorhandene Steinschlagrisiko hinausgeht, ist das Gefahrenpotential durch eine Fachperson untersuchen zu lassen. Je nach Ergebnis der Untersuchung ist unterschiedlich vorzugehen:

- Bei erheblicher Gefährdung (drohender Stein- oder Felsschlag grösseren Ausmasses) ist der Weg bis zur Gefahrenbeseitigung zu sperren. Ist die Gefährdung saisonal bedingt, kann die Sperrung auch temporär sein.
- Ist die Gefährdung nicht erheblich, ist mit klaren Anweisungen auf Warntafeln sicherzustellen, dass sich die Wandernden nicht länger als nötig im Gefahrenbereich aufhalten (z. B. «Achtung, Steinschlaggefahr! 200 m. Aufmerksam sein, nicht verweilen!«).
- Bei stark frequentierten Wegen, Rast- und Grillstellen, Erlebnispplätzen u. dgl. ist die blosser Warnung jedoch nicht ausreichend. Vielmehr sollte die Zone oberhalb der Gefahrenstelle durch eine Fachperson von lockerem Stein befreit werden (Felsreinigung),

J / N

oder es sollten andere Massnahmen getroffen werden, um die Einwirkung von Stein-
schlag auszuschliessen (z. B. Drahtseilnetze, Verlegung oder Aufhebung von Raststel-
len, andere Wegenlage).

- Schutz vor saisonal bedingten Gefahren
Ist der Bahnbetrieb eröffnet und weisen die Wege noch Schneefelder auf, hat das Bahnun-
ternehmen die Wege bei bestehender Rutsch- und Verletzungsgefahr entweder zu sperren
oder durch die Sicherheitsverantwortlichen der Bahn begehbar zu machen. Der bloss
Gefahrenhinweis entfaltet bei Wegen mit besonderer touristischer Zweckbestimmung kei-
ne haftungsbefreiende Wirkung.

2. Wege oder Wegstrecken, die das Bahnunternehmen selber erstellt und/oder unterhält

- Bezeichnung und Klassierung der Wege oder Wegstrecken:

Das Bahnunternehmen trifft für die betreffenden Wege eine umfassende Sicherungspflicht.
Handelt es sich um Wege mit besonderer touristischer Zweckbestimmung, sind zusätzlich
die unter Ziff. 2.4.3 angeführten Anforderungen betreffend Ausbaustandard, Schutz vor
Stein- und Felsschlag sowie Schutz vor saisonal bedingten Gefahren zu beachten.

2.1 Rahmenbedingungen

Sind die nachstehend angeführten Rahmenbedingungen erfüllt?

- 2.1.1 Vereinbarung mit dem zuständigen Gemeinwesen
 - a) Gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) sind für Planung, Bau, Unter-
halt und Signalisation der Wanderwege die Kantone zuständig (Art. 4 und 6 FWG). Die
kantonale Gesetzgebung weist diese Aufgaben in der Regel den Gemeinden zu. Gewisse
Aufgaben wie die Signalisation der Wanderwege und die periodischen Kontrollen werden
zum Teil auch den kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen übertragen (gestützt auf
Art. 8 Abs. 2 FWG). Die Zuständigkeit des Gemeinwesens für die Signalisation der Moun-
tainbikewege folgt aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) sowie aus den kantonalen
Strassengesetzen.
 - b) Will ein Bahnunternehmen selber bestimmte Wegstrecken oder Kunstbauten (z. B. at-
traktive Hängebrücke) erstellen und den Unterhalt hierfür übernehmen, setzt dies eine
entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Gemeinwesen voraus. Die Vereinba-
rung sollte schriftlich abgefasst sein, den Vertragsgegenstand räumlich und inhaltlich
klar umschreiben, eine allfällige Gegenleistung des Gemeinwesens fixieren sowie die
Haftungsfrage zwischen den Parteien regeln.

J / N

2.1.2 Absprache mit der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation

Wie das Gemeinwesen (Art. 8 Abs. 1 FWG) sollte auch das mit dem Bau/Unterhalt einer Wegstrecke betraute Bahnunternehmen in jedem Fall die kantonale Wanderweg-Fachorganisation beiziehen (Art. 8 Abs. 1 FWG)

2.1.3 Vereinbarung mit der Grundeigentümerschaft

Rechtliche Sicherung/Regelung der Haftung

2.1.4 Baubewilligung

Die Neuanlage oder Verlegung von Wanderwegen sowie alle über den Unterhalt, die Erneuerung oder geringfügige Änderung hinausgehenden baulichen Massnahmen an Wanderwegen sind in der Regel baubewilligungspflichtig.

2.2 Normkonformität von Bau und Unterhalt

Sind die für Bau und Unterhalt massgebenden Normen, Richtlinien und Empfehlungen eingehalten?

- a) Grundlegend ist das Handbuch «Bau und Unterhalt von Wanderwegen» (ASTRA/Schweizer Wanderwege, 2009). Darin findet sich auch eine Auflistung der einschlägigen technischen Normen und Richtlinien (S. 64 f.). Zu beachten ist ferner das Handbuch «Holzkonstruktionen im Wanderwegbau» [BUWAL, 1992, bzw. ASTRA/Schweizer Wanderwege, Neuauflage 2009].
- b) Wer die angeführten Regeln der Baukunde einhält, kann im Allgemeinen davon ausgehen, zweckmässig und rechtskonform zu handeln. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall besondere Massnahmen zu treffen sind.

2.3 Signalisation vorhanden?

- a) Die Signalisation von Wander-, Bergwander- und Alpinwanderwegen ist eine öffentliche Aufgabe, die vom hierfür zuständigen Gemeinwesen bzw. von der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation wahrzunehmen ist. Das Bahnunternehmen hat insofern lediglich sicherzustellen, dass die Signalisation effektiv vorhanden ist, und hat allfällige Mängel zu melden.
- b) Wird das Bahnunternehmen vom zuständigen Gemeinwesen mit der Signalisation bestimmter Wegstrecken beauftragt, sollte es in jedem Fall eng mit der kantonalen Fachorganisation zusammenarbeiten.
- c) Massgebend für die Kennzeichnung der Wanderwege ist die Norm SN 640 829a «Signalisation Langsamverkehr» sowie das zugehörige Handbuch «Signalisation Wanderwege», (ASTRA/Schweizer Wanderwege, 2008).

J / N

2.4 Gefahren und Schutzmassnahmen

- 2.4.1 Entsprechen Ausbaustandard und Klassierung des Wegs dem zu erwartenden Benutzerkreis?

Es darf grundsätzlich vorausgesetzt werden, dass die Benutzer die aufgrund der Wegklassierung erforderlichen Fähigkeiten und Ausrüstung – wie in SN 640 829a «Signalisation Langsamverkehr» (Ziff. 7.8.1, 7.9.1, 7.10.1 und 7.12.1) beschrieben – mit sich bringen. Eine Informationstafel am Ausgangspunkt der Wege ist ausreichend (vgl. III, 1.1). Zu den weitergehenden Anforderungen bei Wegen mit zusätzlicher touristischer Zweckbestimmung siehe III, 1.3.

- 2.4.2 Stellen mit Absturzgefahr?

- a) Auf **Wanderwegen** (gelb markiert) sind Absturzstellen mit Geländern zu sichern (SN 640 829a Ziff. 7.8). Orientierungshilfen zum Einsatz von Geländern in Abhängigkeit von Absturzhöhe, Umgebung und Benützungsfrequenz sind in der Schweizer Norm SN 640 568 «Geländer» zu finden.

Auf Fussgängerbrücken ist bei exponierten Querungen (Schluchten, reissende Bäche etc.) beidseitig ein Geländer anzubringen.

- b) Auf **Bergwanderwegen** (weiss-rot markiert) sind besonders schwierige Passagen mit Seilen oder Ketten zu sichern (SN 640 829a Ziff. 7.9).

Angesprochen sind hier exponierte Stellen, an denen eine nahe und ernsthafte Gefahr für Leib und Leben besteht, weil bereits eine geringfügige Unaufmerksamkeit, ein kleiner Fehler (z. B. ein Rutscher) nach der allgemeinen Lebenserfahrung zum Sturz mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung führen kann. Massgebende Beurteilungskriterien sind das zu erwartende Publikum, die Benützungsfrequenz sowie der Gesamtcharakter des Weges. Einzelne heikle Passagen, die wesentlich vom übrigen Ausbaustandard des Weges abweichen, sollten entschärft werden.

Geländer sind grundsätzlich keine anzubringen. Auf Brücken wird bei exponierten Querungen ein einseitiges Geländer empfohlen (siehe Handbuch «Bau und Unterhalt von Wanderwegen» S. 41 Ziff. 5.1.4).

- c) Auf **Alpinwanderwegen** (blau-weiss markiert) ist eine Sicherung bei besonders exponierten Stellen mit Absturzgefahr in Betracht zu ziehen, jedoch nicht zwingend erforderlich (SN 640 829a Ziff. 7.10).

2.4.3 Stein- und Felsschlag?

- a) Bei bedeutenden Ereignissen (Stein- oder Felsschlag grösseren Ausmasses) ist die betreffende Wegstrecke zu sperren, bis die Gefahr von Folgeereignissen durch eine Fachperson geklärt ist. Ergibt die Abklärung, dass Folgeereignisse drohen, ist die Sperrung aufrechtzuerhalten, bis die Gefahr durch Felsreinigung oder in anderer Weise beseitigt ist.
- b) Bei bekannten Gefahrenstellen mit einer Gefahrenexposition, die über das gewöhnliche, in den Bergen zu erwartende Steinschlagrisiko hinausgeht, sollte das Gefahrenpotential durch eine Fachperson untersucht werden.
- c) Welche Massnahmen bei bekannten Gefahrenstellen zu ergreifen sind, ist eine Frage der Verhältnismässigkeit: Schutzmassnahmen müssen aufwand- und kostenmässig in einem vernünftigen Verhältnis zur vorhandenen Gefahr stehen. Neben der Steinschlaggefahr an sich spielen die Dauer der Gefahrenexposition und die Benutzungsintensität (Verkehrsdichte) eine wesentliche Rolle. Ein einzelnes steinschlaggefährdetes Couloir wird sich unter Umständen ohne grossen technischen Aufwand sichern lassen, nicht aber ein ganzer Hang. Bei erheblicher Gefährdung wird hier eine Wegverlegung oder, wenn dies nicht möglich ist, eine (temporäre oder generelle) Sperrung ins Auge zu fassen sein. Bei geringer Gefährdung ist ein Warnsignal ausreichend.
- d) Vorbehalten bleiben die Anforderungen bei Wegen mit besonderer touristischer Zweckbestimmung (III, 1.3) sowie im Nahbereich der Bahnstation (II, 2.).

2.4.4 Saisonalbedingte Gefahren

Eine Pflicht zur Sperrung oder Begeharmachung der Wege besteht lediglich dann, wenn diese Pflicht ausdrücklich übernommen wurde, sowie bei Wegen mit besonderer touristischer Zweckbestimmung (vgl. I, 3.2).

2.4.5 Bei Wegen mit Mehrfachnutzung (Wandern/Mountainbike oder andere Fortbewegungsmittel)

Massnahmen bei Gefahrenstellen (Absturzgefahr), soweit nach den konkreten Umständen eine erhebliche Gefährdung besteht.

- a) Eine erhebliche Gefährdung ist z. B. anzunehmen bei schmalen, unübersichtlichen Stellen mit Absturzgefahr, die mit Tempo befahren werden können.
- b) Das Positionspapier «Koexistenz von Wandern/Mountainbike» empfiehlt bei Wegen mit Gefahrenstellen (Absturzgefahr), die weniger als 2 m breit sind, eine räumliche Trennung von Wander- und Mountainbike-Routen oder, falls eine solche nicht möglich ist oder unverhältnismässig wäre, andere Massnahmen wie eine signalisierte Schiebestrecke (z. B. bei schmalen Brücken) oder ein begrenztes Fahrverbot.

J / N

- Gefahrenstellen vorhanden?

Wo/Beschaffenheit:

- Schutzmassnahmen getroffen?

Beschrieb:

2.5 Wegkontrollen

- Wer ist zuständig?
-

- Was wird wann kontrolliert?
-

- Checkliste Wegkontrolle und Schadenprotokoll ausgefüllt?

- a) Die Kontrolle der Wege und Kunstbauten erfolgt durch Begehung, die mindestens einmal pro Jahr sowie nach heftigen Unwettern durchgeführt wird. Auf besonders anfälligen Wegabschnitten können kürzere Kontrollintervalle angezeigt sein. Idealerweise wird ein Problemstellenverzeichnis angelegt, welches die gegebene Schädigungsfahr beschreibt und in Entsprechung dazu die erforderlichen Kontrollaufgaben festlegt.
- b) Es empfiehlt sich, bei der Kontrolle des Wegzustands die Checkliste und das Schadenprotokoll gemäss Anhang zum Handbuch «Bau und Unterhalt von Wanderwegen» (S. 74 und 76) zu verwenden.
- c) Durch Kontrolle oder Meldung Dritter festgestellte Schäden sind nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips zu beheben: Bei kleineren Schäden wird im Regelfall das Anbringen eines Gefahrensignals oder einer Abschränkung unmittelbar bei der Gefahrenstelle bis zur Mangelbehebung genügen, während bei grösseren Schäden der Weg gesperrt werden muss (zum Vorgehen siehe Handbuch «Bau und Unterhalt von Wanderwegen» S. 55 Ziff. 6.1).

IV. Freizeit- und Sportanlagen

J / N

- a) In diesem Abschnitt werden Freizeit- und Sportanlagen behandelt, die das Bahnunternehmen selber erstellt und unterhält. Für Anlagen von Drittanbietern siehe hinten VI.
- b) Es wird unterschieden zwischen Spezialanlagen, Spielplätzen sowie weiteren Anlagen:

Spezialanlagen sind typischerweise durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- ausgeprägt technischer Charakter
- nur zu bestimmten Zeiten geöffnet/nicht allgemein zugänglich
- Eintritt/Benutzung gegen Entgelt
- offen für einen breiten Benutzerkreis
- keine Vorkenntnisse oder besonderen Fähigkeiten erforderlich
- Geräte/Ausrüstung werden zur Verfügung gestellt
- Anwesenheit von Betriebspersonal

Beispiele: Rodelbahn, Seilpark, Tyrolienne-Abenteuer (z.B. Seilbahn über Schlucht), Sommer-Tubing.

Spielplätze: Darunter fallen Spielplätze und Spielräume aller Art, mit Installationen wie Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettertürmen, Trampolin, Tyrolienne.

Aufgrund der Eigenart der Spezialanlagen sowie mit Rücksicht auf den besonderen Benutzerkreis (Kinder/Jugendliche) bei den Spielplätzen drängt es sich auf, diese zwei Arten von Anlagen je für sich zu behandeln. Die **weiteren Anlagen** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Regel

- frei und unentgeltlich zugänglich sind
- von einem beschränkten Personenkreis selbständig benutzt werden
- bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen
- die Benutzer die erforderliche Ausrüstung selber mitbringen
- kein Betriebspersonal vor Ort ist

Beispiele: Klettersteig, Klettergarten, Kletterwand (Toprope- oder Vorstiegswände), Mountainbike-Anlagen (Downhill- oder Freeride-Pisten), Hängegleiter-Startplätze.

1. Spezialanlagen

Bezeichnung (was/wo):

1.1 Bewilligungspflicht

1.1.1 Sind für Bau und Betrieb der Anlage Bewilligungen erforderlich?

Welche?

Rodelbahnen, Seilparks und vergleichbare Spezialanlagen erfordern in jedem Fall eine Bewilligung. Die Frage der Betriebsbewilligung ist kantonal unterschiedlich geregelt.

Bei Rodelbahnen ist zudem für Bau und Betrieb einer allfälligen Bergtransportanlage eine kantonale Bewilligung gemäss Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3) erforderlich.

J/N

Namentlich bei Seilparks ist ferner eine Ausnahmegewilligung für nichtforstliche Kleinbauten im Wald erforderlich, je nach Dimension der betrieblichen Bauten auch eine Rodungsbewilligung.

- 1.1.2 Liegen die erforderlichen Bewilligungen vor?

(Bewilligungen anführen)

- 1.1.3 Falls die Bewilligung mit Auflagen erteilt wurde, in welcher Weise werden diese Auflagen umgesetzt?
-

1.2 Normkonformität von Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage

- 1.2.1 Sind die für Bau, Betrieb und Unterhalt massgebenden Normen, Richtlinien und Empfehlungen eingehalten?

a) Für Seilparks sind massgebend:

- EN 15567-1: Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten – Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen
- EN 15567-2: Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten – Teil2: Anforderungen an den Betrieb

b) Für Rodelbahnen existiert gegenwärtig noch keine EN Norm. Verfügbar und als Stand der Technik heranzuziehen ist jedoch die in einem internationalen Arbeitskreis von Sachverständigen, Herstellern und Betreibern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz erarbeitete Richtlinie für den Bau und Betrieb von Sommerrodelbahnen (RiLi SRB, gültig ab 1.07.2004) bzw. die DIN-Norm 33960-1 «Sommerrodelbahnen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren» und die DIN-Norm 33960-2 «Sommerrodelbahnen - Sicherheitsanforderungen an den Betrieb». Die Richtlinie bzw. die DIN-Normen enthalten detaillierte Bau-, Betriebs- und Wartungsvorschriften.

c) Minimalanforderungen ergeben sich sodann für technische Einrichtungen und Geräte aus dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) und der zugehörigen Verordnung (PrSV), für unbewegliche Bauten ferner aus den Regeln der Baukunde, insbesondere den einschlägigen SIA-Normen wie z. B. den Tragwerksnormen 260/ 261.

d) Generell gilt, dass Bauten sowie technische Einrichtungen und Geräte so konstruiert und unterhalten sein müssen, dass sie bei bestimmungsgemäsem Gebrauch sicher benutzt werden können.

e) Einrichtungen/Geräte sind nicht schon deshalb mit einem Mangel behaftet, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wird (Art. 4 Abs. 2 PrHG). Wurde allerdings mit dem neuen Produkt ein bestehendes Sicherheitsdefizit beseitigt, ist eine Anpassung/Nachrüstung erforderlich.

1.2.2 Werden Bau, Betrieb und Unterhalt durch eine unabhängige Fachstelle geprüft? J / N
□ □

Soweit nicht ohnehin vom kantonalen Recht vorgeschrieben, sollten Spezialanlagen zwingend durch eine unabhängige Fachstelle (z. B. von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte [IKSS] oder der TÜV, Swiss TS oder SQS) geprüft und regelmässig kontrolliert werden.

1.2.3 Dokumentation der Wartung der Anlage? □ □

Die Wartung der Anlage (durchgeführte Kontrollen, festgestellte Mängel, vorgenommene Massnahmen, Wartungsarbeiten etc.) sind protokollarisch festzuhalten.

1.2.4 Anfangskontrolle? □ □

Vor jeder Öffnung der Anlage ist eine Kontrolle vorzunehmen.

1.3 Betriebspersonal

1.3.1 Pflichtenheft vorhanden? □ □

Im Pflichtenheft sollten die sicherheitsrelevanten Aufgaben des Betriebspersonals klar definiert sein.

1.3.2 Schulung/Instruktion

Ist das Betriebspersonal ausreichend geschult und instruiert? □ □

Ist die Schulung/Instruktion dokumentiert? □ □

Sind Wiederholungskurse/Fortbildungen definiert? □ □

Als Grundlage kann die Liste «Aktivitäten- und Guideausbildung für die Zertifizierungen nach Safety in Adventures» dienen (download unter www.safetyinadventures.ch).

J / N

1.4. Benutzer

1.4.1 Benutzerkreis

- Ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen (Alter/Grösse) Kinder mit oder ohne Begleitung eines Erwachsenen die Anlage benutzen dürfen?
Anknüpfungspunkte sind Alter und Körpergrösse
- Ist sichergestellt, dass die Anlage ausserhalb der Betriebszeiten nicht benutzt werden kann?

1.4.2 Regeln für die Benutzung der Anlage

- Müssen für die sichere Benutzung der Anlage (Schutz vor Selbstschädigung) bestimmte Regeln eingehalten werden?
Falls ja, welche?

- Müssen zum Schutze der andern Benutzer der Anlage bestimmte Regeln eingehalten werden?
Falls ja, welche?

- Werden die Benutzer ausreichend über die geltenden Regeln informiert und instruiert?
Information in vier Sprachen oder mit Piktogrammen, wenn die Information daraus hinreichend klar hervorgeht.

1.4.3 Hilfsmittel/Geräte

- Werden die Benutzer ausreichend über den Gebrauch allfälliger Hilfsmittel (z. B. Sicherungsgurt, Seilrollen) oder Geräte (Rodel) instruiert?

1.5 Nahbereich der Anlage

Für Einzelheiten zu den nachstehenden Punkten siehe die Ausführungen unter II., 2-4.

1.5.1 Bestehen im Nahbereich der Anlage

- Stellen mit Absturzgefahr?
Bezeichnung der Stellen: _____
- Gefahren von oberhalb der Anlage?
Bezeichnung der Stellen: _____

- 1.5.2 Wurden gegen die vorhandenen Gefahren wirksame Schutzmassnahmen ergriffen?

Bezeichnung der Massnahmen: _____

1.5.3 Ist der gesicherte Nahbereich der Anlage klar vom ungesicherten Gelände abgegrenzt? J / N

Für Einzelheiten siehe II.

1.6 Zugang zur Anlage gesichert?

Es ist sicherzustellen, dass die Zugangswege zur Anlage von den Benutzern, insbesondere von Eltern mit Kindern im zugelassenen Mindestalter, gefahrlos begangen werden können.

1.7 Notfallorganisation

1.7.1 Notfallkonzept?

Wer/was:

Rettung/Bergung, erste Hilfe sowie, falls erforderlich, Alarmierung über SOS 112 oder 144 durch Betriebspersonal.

1.7.2 Schulung/Instruktion des Personals?

1.7.3 Rettungs- und Nothilfematerial vorhanden?

1.7.4 Alarmierung sichergestellt?

2. Spielplätze

Bezeichnung (was/wo): _____

2.1 Normkonformität von Bau und Unterhalt

2.1.1 Sind die für Bau und Unterhalt massgebenden Normen, Richtlinien und Empfehlungen eingehalten?

Massgebend sind:

- Norm SN EN 1176:2008 «Spielgeräte und Spielböden»
- bfu-Dokumentation (Nr. 2.025) «Spielräume» (Tipps zur Planung und Gestaltung von sicheren, attraktiven Lebens- und Spielräumen)
- bfu-Fachbroschüre «Kinderspielplätze»
- bfu-Fachbroschüre (Grundlagen 2.087) «Freizeit-Trampoline»

J / N

- 2.1.2 Ist eine regelmässige Wartung sichergestellt?

Was/wann:

Spielgeräte werden vielfach intensiv beansprucht und müssen entsprechend häufig auf abgenutzte, überbeanspruchte oder fehlende Teile hin überprüft werden.

2.2 Regeln für die Benutzung

- Soweit es für die Benutzung eines Spielgeräts bestimmte Regeln gibt: Wird darauf in geeigneter Weise aufmerksam gemacht?
Bei Freizeit-Trampolinen sind die notwendigen Warn- und Sicherheitshinweise in Form von Piktogrammen zu geben.

2.3 Sicherung des Umfeldes

- Gibt es im Umfeld des Spielplatzes Stellen mit Absturzgefahr oder Naturgefahren (insbesondere Steinschlag)?
Bezeichnung der Stellen:

Die Frage der Absturzgefahr ist hier aus der Optik von Kindern zu beurteilen. Es darf nicht auf eine permanente Aufsicht vertraut werden.
- Wurden wirksame Schutzmassnahmen ergriffen?
Massnahmen:

2.4 Sicherung des Zugangs

- Ist sichergestellt, dass die Zugangswege zum Spielplatz von Kindern gefahrlos begangen werden können?
Spielplätze in Sichtweite der Bahnstationen wirken auf Kinder als Magnet. Der Weg dazu ist entsprechend zu sichern.

3. Weitere Anlagen

Bezeichnung (was/wo):

- 3.1 Bewilligungspflicht?

Je nach Dimension und Raumwirksamkeit der Anlage ist eine Baubewilligung erforderlich. Wird Waldareal in Anspruch genommen, ist je nach den Umständen eine Ausnahmegewilligung für nichtforstliche Kleinbauten oder eine Rodungsbewilligung erforderlich.

3.2 Benutzerkreis

- Setzt die Benutzung der Anlage bestimmte Kenntnisse/Fähigkeiten voraus?
- Anlagen, die weder Spezialanlagen noch Spielplätze sind, werden in der Regel nur von einem mehr oder minder kleinen Personenkreis (z. B. Kletterer, Mountainbiker) genutzt.
- Besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Anlage von Personen benutzt wird, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse/Fähigkeiten verfügen?
- a) Zu denken ist vor allem an gut zugängliche Anlagen, die aufgrund ihrer Eigenart ungeeignete Personen zu einer Benutzung verleiten können (z. B. Klettersteige, die infolge der vorhandenen baulichen Vorrichtungen grundsätzlich von jedermann begangen werden können. Dasselbe gilt für künstliche Kletterwände mit grossgriffigen Routen).
- b) Besteht die ernsthafte Gefahr einer Benutzung durch ungeeignete Personen, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen (Informationstafel, allenfalls in Verbindung mit baulichen Vorkehrungen).

3.3 Bau und Unterhalt

3.3.1 Normkonformität/Mängelfreiheit der Anlage

- a) Die Anlage ist nach Massgabe der einschlägigen Normen/Richtlinien/Empfehlungen zu erstellen.
- Beispiele:
- Die konstruktive Festigkeit (Stabilität), Sicherungs- und Umlenkpunkte künstlicher Kletteranlage müssen den Anforderungen der Schweizer Norm SN EN 12572 «künstliche Kletteranlagen – Teile 1 bis 3» entsprechen.
 - Errichtung, Wartung und Sanierung von Klettersteigen, Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit / Deutscher Alpenverein / Österreichischer Alpenverein, Naturfreunde Österreichs (Hrsg.), Innsbruck 2009; SCHUBERT, Standards für Klettersteige, in: Tagungsband Symposium alpine Sicherheit, Bad Reichenhall 2007, 131 ff.
 - bfu-Fachbroschüre «Mountainbike-Trails. Leitfaden zur Realisierung»
 - bfu-Fachdokumentation «Pumptrack»
- b) Bei Fehlen einschlägiger Regeln gilt: Bauliche Vorrichtungen müssen so konstruiert sein, dass sie bei bestimmungsgemäsem Gebrauch sicher benutzt werden können.

3.3.2 Unterhalt/Kontrollen geregelt?

Was/wann:

Der Unterhalt (Kontrollen, Kontrollintervalle, Ersatz von Anlageteilen) ist detailliert nach Massgabe der gegebenen Einflussfaktoren (Lebensdauer baulicher Vorrichtungen, Witterungseinflüsse, Naturgefahrenexposition etc.) zu regeln.

J / N

3.4 Verleih von Hilfsmitteln

- Werden für die die Benutzung der Anlage bestimmte Hilfsmittel (z. B. Kletter- oder Klettersteigausrüstung) vermietet/zur Verfügung gestellt?
- Wird der Gebrauch der Hilfsmittel hinreichend instruiert?
In welcher Weise?

- Werden die Hilfsmittels ausreichend kontrolliert und unterhalten?
Es empfiehlt sich, den Kunden mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigen zu lassen, dass er selber über die für den Gebrauch des Hilfsmittels erforderlichen Kenntnisse verfügt bzw. darüber hinreichend instruiert wurde.

3.5 Gefährdung von Drittpersonen durch den Betrieb der Anlage?

Beispiel: Mountainbike-Anlage, Kreuzung mit einem Wanderweg. Hier ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die Wandernden nicht gefährdet werden.

3.6 Hinreichender Zugang zur Anlage?

Der Ausbaustandard der Zugangswege richtet sich nach dem für die Anlage massgebenden Benutzerkreis.

V. Vermietung von Fortbewegungsmitteln

J / N

- a) Erfasst wird hier die Vermietung von Fortbewegungsmitteln aller Art wie z. B. Trotti, Monster-Trotti, Monster-Bike und Dirt Monster-Bike, Devil-Bike, Inline- Board, Mountainbike u. dergl.
- b) Die Benutzung der Fortbewegungsmittel erfolgt nicht ausschliesslich auf eigene Verantwortung. Das vermietende Bahnunternehmen trifft vielmehr in verschiedener Hinsicht eine Sicherungs- und Schutzpflicht.

1. Einwandfreier Zustand der Fortbewegungsmittel

- a) Die vermieteten Fortbewegungsmittel müssen in einwandfreiem Zustand sein, insbesondere die Bremsen. Entsprechend ist ihre Funktionstüchtigkeit jeweils vor der Vermietung zu prüfen und es sind allfällige Mängel umgehend zu beheben.
- b) Für das Befahren von Strassen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (Velovignette, Rückstrahler etc.). Wird das Fortbewegungsmittel bei schlechter Sicht, in der Dämmerung oder nachts benutzt, muss vorne ein weisses und hinten ein rotes Licht am Gerät oder am Körper angebracht werden.

2. Fahrwege

2.1 Bestimmung der geeigneten Wege

- a) Das Unternehmen hat zu prüfen und festzulegen, welche Wege für das Befahren mit den betreffenden Fortbewegungsmitteln geeignet sind und benutzt werden dürfen und sollen.
- b) Fahrzeugähnliche Geräte sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, die ausschliesslich durch die Körperkraft des Benutzers angetrieben werden (z. B. Trottinette aller Art, nicht aber Fahrräder; vgl. Art. 1 Abs. 10 VRV). Solche Fortbewegungsmittel dürfen auf Hauptstrassen und auf Nebenstrassen nur dann benutzt werden, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.
- c) Motorenbetriebene Fortbewegungsmittel (z. B. Monster-Trottis) dürfen Wald und Waldstrassen grundsätzlich nicht befahren (Art. 15 Abs. 1 WaG). Das Verbot gilt auch dann, wenn es nicht ausdrücklich signalisiert ist. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen, welche die Benutzung auch von einer Bewilligung abhängig machen können.
- d) Bei der Prüfung der Eignung ist insbesondere auch der Zweckbestimmung der Wege sowie möglichen Konflikten mit andern Nutzern Rechnung zu tragen. Auf eine Mehrfachnutzung von Wander- und Bergwanderwegen durch Fortbewegungsmittel aller Art sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Davon ausgenommen sind die offiziell als Mountainbike-Wege signalisierten Wege.

J / N

2.2 Sicherung von Gefahrenstellen

- a) Die vorgegebenen Wege und Routen müssen frei sein von nicht bzw. nicht rechtzeitig erkennbaren, überraschenden/atypischen Gefahrenstellen.
- b) An Stellen mit Absturzgefahr sind geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen (im Minimum Warnschild).
- c) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Gefahrenstelle im Sinne von lit. a oder b vorliegt, ist eine am oberen Limit liegende Fahrweise in Rechnung zu stellen.

2.3 Gefährdung anderer Wegbenutzer?

Gefahrenstellen/Schutzmassnahmen:

Siehe hierzu III, 2.4.5.

2.4 Information der Benutzer über

- die zu benutzenden Fahrwege
- allfällige Gefahren und Gefahrenstellen
z.B. Gegenverkehr bei verkehrsarmen Nebenstrassen, unübersichtliche oder exponierte Stellen, für Mountainbikes nicht geeignete Bergwanderwege.
- das Verhalten gegenüber andern Wegbenutzern
Die Benutzer von fahrzeugähnlichen Fortbewegungsmitteln müssen auf Fussgänger Rücksicht nehmen und ihnen Vortritt gewähren (Art. 50a Abs. 2 VRV).

3. Benutzer

- 3.1 Ist festgelegt, ab welchem Alter bzw. ab welcher Grösse Kinder mit oder ohne Begleitung eines Erwachsenen das Fortbewegungsmittel benutzen dürfen?**
- 3.2 Schutzausrüstung?**

Mit dem Fortbewegungsmittel ist eine geeignete Schutzausrüstung mitzuvermieten (Helm, je nach Eigenart des Fortbewegungsmittels auch Handgelenk-, Ellbogen- und Knieschutz).

3.3 Instruktion der Benutzer betreffend

- Funktion des Fortbewegungsmittels
- Gebrauch des Fortbewegungsmittels

Die Benutzer sind namentlich auch darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen und den Besonderheiten des Fortbewegungsmittels anpassen müssen und vorausschauend und bremsbereit fahren sollen. Auf Strassen ist rechts zu fahren.

4. Abgabekontrolle?

Es ist zu kontrollieren, ob die vermieteten Fortbewegungsmittel zur vorgegebenen Zeit wieder zurück sind. Bei Fehlen eines Fortbewegungsmittels ist eine Suchaktion einzuleiten.

VI. Angebote von Drittanbietern, für die das Bahnunternehmen Werbung betreibt

J / N

Die Sicherungspflicht beschränkt sich auf einige wenige Aspekte. Keine Sicherungspflicht für Angebote von Drittanbietern, für die das Bahnunternehmen keine Werbung betreibt

1. Unterlagen, die vom Drittanbieter einzuverlangen sind:

Soweit der Anbieter über ein Zertifikat der Stiftung «Safety in adventure» verfügt, ist die Übergabe einer Kopie des Zertifikats ausreichend und kann auf die nachstehend angeführten Unterlagen verzichtet werden.

- Sicherheitskonzept
- Bei Anlagen: Bestätigung der Normkonformität/Mängelfreiheit von Bau, Betrieb und Unterhalt
- Bestätigung über das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen
Etwa für Bau und Betrieb einer Anlage, aber auch für die Ausübung einer Aktivität im Sinne des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (wie z. B. Canyoning oder Bungee-Jumping).
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

2. Absprachen betreffend

- Sicherung der Zugangswege
- Notfallorganisation/Rettungsdienst
- Standort von Informationstafeln

Zusammenstellung der einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen (alphabetisch geordnet)

bfu-Dokumentation (Nr. 2.025) «Spielräume» (Tipps zur Planung und Gestaltung von sicheren, attraktiven Lebens- und Spielräumen)

bfu-Fachbroschüre (Grundlagen 2.087) «Freizeit-Trampoline»

bfu-Fachbroschüre «Geländer und Brüstungen (2.003)

bfu-Fachbroschüre «Glas in der Architektur» (2.006)

bfu-Fachbroschüre «Kinderspielplätze»

bfu-Fachbroschüre «Mountainbike-Trails. Leitfaden zur Realisierung»

bfu-Fachbroschüre «Treppen» (2.007)

bfu-Fachdokumentation «Pumptrack»

Errichtung, Wartung und Sanierung von Klettersteigen, Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit / Deutscher Alpenverein / Österreichischer Alpenverein, Naturfreunde Österreichs (Hrsg.), Innsbruck 2009; SCHUBERT, Standards für Klettersteige, in: Tagungsband Symposium alpine Sicherheit, Bad Reichenhall 2007, 131 ff.

Handbuch «Signalisation Wanderwege», Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 6, Bundesamt für Strassen ASTRA und Schweizer Wanderwege (Hrsg.), 2008

Handbuch «Bau und Unterhalt von Wanderwegen», Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 9, Bundesamt für Strassen ASTRA und Schweizer Wanderwege (Hrsg.), 2009

Handbuch «Holzkonstruktionen im Wanderwegbau», Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 2, BUWAL (Hrsg.) 1992, Neuauflage 2009 (ASTRA/Schweizer Wanderwege [Hrsg.]

Norm DIN 33960-1 «Sommerrodelbahnen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren»

Norm DIN 33960-2 «Sommerrodelbahnen - Sicherheitsanforderungen an den Betrieb»

Norm SIA 358 «Geländer und Brüstungen»

Norm SN 640 568 «Geländer»

Norm SN 640 829a «Signalisation Langsamverkehr»

Norm SN EN 1176:2008 «Spielgeräte und Spielböden»

Norm SN EN 12572 «künstliche Kletteranlagen – Teile 1 bis 3»

Positionspapier «Koexistenz von Wandern/Mountainbike», Schweizer Wanderwege – SchweizMobil – Swiss Cycling – bfu, 2010

Richtlinie für den Bau und Betrieb von Sommerrodelbahnen (RiLi SRB, gültig ab 1.07.2004)

Abkürzungsverzeichnis

ASTRA	Bundesamt für Strassen
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BUWAL	Bundesamt für Umwelt und Wald
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704)
Hrsg.	Herausgeber
IKSS	Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte
PrHG	Produktehaftpflichtgesetz (SR 221.112.944)
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit (SR 930.11)
PrSV	Produktesicherheitsverordnung (SR 930.111)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SQS	Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
Swiss TS	Technical Services AG
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
VRV	Verkehrsregelverordnung (SR 741.11)
WaG	Waldgesetz (SR 921.0)

Seilbahnen Schweiz
Dählhölzliweg 12
CH-3000 Bern 6

Tel. +41 (0)31 359 23 33
Fax +41 (0)31 359 23 10

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org